Art. 6 Auswahl unter den Gütestellen

[1]Unter mehreren Gütestellen des Landgerichtsbezirks hat die antragstellende Partei die Auswahl. [2]Bestehen in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, Gütestellen, so kann die antragstellende Partei nur unter diesen auswählen. [3]Die zuerst angerufene Gütestelle ist auch für einen Gegenantrag zuständig.